

BEBAUUNGSPLAN NR. 126.02.03

„LEBACHER STRASSE/ IM KNAPPENROTH“ IM STADTTEIL MALSTATT

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH** (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- MI** MISCHGEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 6 BAUNVO)
HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEBERKANTE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
- GOK_{max}** GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- GRZ 1,0** ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)
- V** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 22 ABS. 1 BAUNVO)
- GFZ 1,9** ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
- a** DACHFORM UND DACHNEIGUNG (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. MIT § 85 ABS. 4 LBO)
- FD 0-15°** BAULINIE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 2 BAUNVO)
- B** BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- TGa** FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE, KELLERGEOSCHOSS (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
- St** FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
- Bereich für Ein- und Ausfahrten** (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- ABGRENZUNG ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NACH ERD- UND OBERGESCHOSSEN**
- ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONEN**

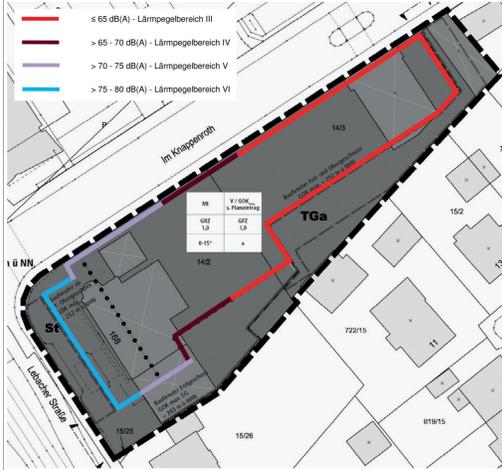
TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO
MISCHGEBIET GEM. § 6 BAUNVO
Zulässig sind gem. 6 Abs. 2 BauNVO
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Schank- und Speisewirtschaften,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten der Grundversorgung unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit.
Unzulässig sind gem. 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen,
4. Vergnügungssstätten,
5. Anlagen für kirchliche Zwecke.
Unzulässig sind gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Vergnügungsstätten. Unzulässig sind weiterhin gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Läden mit Geschäfts- und Verkaufsfächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution).
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21A BAUNVO
2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
Siehe Plan, gem. § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO.
Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen (Attika, etc.). Der maßgebende obere Bezugspunkt kann der Nutzungsschablone / Planeintrag entnommen werden.
Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder der Schnittpunkt zweier geeigneter Dachflächen (Firsthöhe).
Die zulässige Oberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,0 m überschritten werden, wenn ein Abstand von mind. 1,5 m bis zur Gebäudekante eingehalten wird. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Oberkante alternativ bis auf max. 60 % der Grundfläche überschritten werden, wenn ein Abstand von mind. 1,5 m bis zur Gebäudekante eingehalten wird.
2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 1 BauNVO auf 1,0 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahren,

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzuzählen.
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE**
Siehe Plan, gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend des Planeintrags festgesetzt.
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)**
Siehe Plan, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO.
- BAUWEISE**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO
In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig.
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO
Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO muss auf der Baulinie gebaut werden. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen und Baulinien definierten Standortortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Gem. § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. Außen-/ Fluchtterrasse), und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig (z.B. Fahrradständer, Rettungswege, s. ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen).
Gem. § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. Außen-/ Fluchtterrasse), und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig (z.B. Fahrradständer, Rettungswege, s. ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen).
Die Errichtung und Bewirtschaftung gewerblich genutzter Stellplätze über den Stellplatzbedarf der zulässigerweise zu errichtenden Nutzungen hinaus, ist unzulässig.
- ANSCHLUSS AN VERKEHRSLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICHE**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
Siehe Plan. An den im Plan durch Symbol gekennzeichneten Stellen werden Ein- und Ausfahrtbereiche festgesetzt. Ein- und Ausfahrten sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten zu Stellplätzen für Menschen mit Behinderung.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES IMMISSIONSSCHUTZGESETZES**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB
• Die von Gewerbebetrieben innerhalb des Mischgebietes ausgehenden Geräuschemissionen sind so zu begrenzen, dass die damit verbundenen Geräuschimmissionen an schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes die gemäß TA Lärm zulässigen Geräuschimmissionen nicht überschreiten.
• Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen im Bebauungsplangebiet sind die ermittelten Lärmpegelbereiche gemäß der folgenden Abbildungen zu beachten (Quelle: Schalltechnisches Gutachten „Geräuschimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie angrenzendes Gewerbe auf den im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplanten Neubaus eines Mehrfamilienwohnhauses mit Einzelhandel“, SGS-TÜV Saar GmbH, Stand: Oktober 2016). Die Anforderungen an die Luftschalldämmung der zu errichtenden Gebäude sind nach DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 zu bestimmen.
• In den gekennzeichneten Bereichen der Baugrenze der folgenden Abbildungen sind Wohn- und Schlafräume mit fensterunabhängigen, schalldämpfenden Lüftungseinrichtungen auszustatten (Quelle: Schalltechnisches Gutachten „Geräuschimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie angrenzendes Gewerbe auf den im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplanten Neubaus eines Mehrfamilienwohnhauses mit Einzelhandel“, SGS-TÜV Saar GmbH, Stand: Oktober 2016). Diese sind bei der Ermittlung der Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile mit zu berücksichtigen.
• Eine Anlieferung der Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes zur Nachtzeit gemäß der TA Lärm (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) ist unzulässig.

LÄRMPEGELBEREICHE FÜR DAS BAUFENSTER OBERGESCHOSS (NUTZUNG WOHNEN)

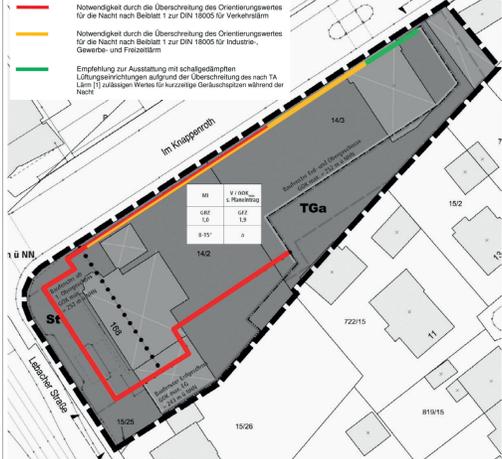


ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG ZWISCHEN AUSSEN UND RÄUMEN IN GEBÄUDEN

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpiegel	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Unternehmerräumen und ähnliches	Büroräume ¹ und ähnliches
		dB(A)		erf. R _{w,ext} des Außenbauteils in dB	
1	I	bis 55	35	30	–
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	?	50	45
7	VII	> 80	?	?	50

¹ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumlärm leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
² Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.

BEREICHE FÜR FENSTERUNABHÄNGIGE LÜFTUNGSEINRICHTUNGEN



- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
Auf Gebäuden mit einer Grundfläche > 100 m² sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad mit einer Substratschicht von mindestens 15 cm Stärke extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polstersträuchern und zwerghen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Ausgenommen sind hiervon Flächen für technische Dachaufbauten, etc. und deren Wartung inkl. Zuewegung.
Die nicht überbauten Teile des Flachdaches der Tiefgarage sind mit einer insgesamt ca. 0,5 m mächtigen Substrat-Erdschicht auszubilden, so dass eine intensive Begrünung mit der Anpflanzung von Gräsern, bodendeckenden Gewächsen, Sträuchern, etc. möglich ist. Die genannten Flächen sind gärtnerisch anzulegen. Die Begrünung der Flachdächer gilt nicht bei der Anlage von Terrassen (auch Tiefgarage).
Ferner wird festgesetzt, dass je 4 Stellplätze ein standortgerechter Hochstamm gem. Pflanzliste mit einer Mindestqualität von 3-mal verpflanzt, mit Drahtballierung, mindestens 16-18 cm Stammumfang (STU) gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen ist. Die Verteilung der zu pflanzenden Bäume soll so erfolgen, dass sie die Stellplätze zweckmäßig verschatten.
Pro Baustandort ist nach Maßgabe der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn) eine offene, dauerhaft wasser- und luftdurchlässige Fläche von mindestens 6 m² Grundfläche und 12 m³ Gesamtvolumen mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m vorzuzahlen.
Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Baumarten dar:
Pflanzliste Hochstämme:
• Gleditschie (Gleditsia triacanthos „Skyline“)
• Schnurbaum (Sophora japonica „Regent“)
Der Stellplatzbereich ist einheitlich zu begrünen.
- KOMPENSATIONSMASSNAHME**
GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB
Für die Bäume im Plangebiet, die unter die Baumschutzsatzung fallen, ist Ersatz in Form einer Neupflanzung von Bäumen zu leisten (Pflanzqualität: 3xv, STU 14/16, standortgerechte Laubbaumhochstämme). Alternativ kann die erforderliche Kompensation auch damit geleistet werden, dass pro entfernendem Baum eine Zahlung von 500,00 € an die Landeshauptstadt Saarbrücken geleistet wird. Der Betrag wird von der Landeshauptstadt für die Neupflanzung von Bäumen im innerstädtischen Bereich verwendet.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB
Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. SWG UND LBO)

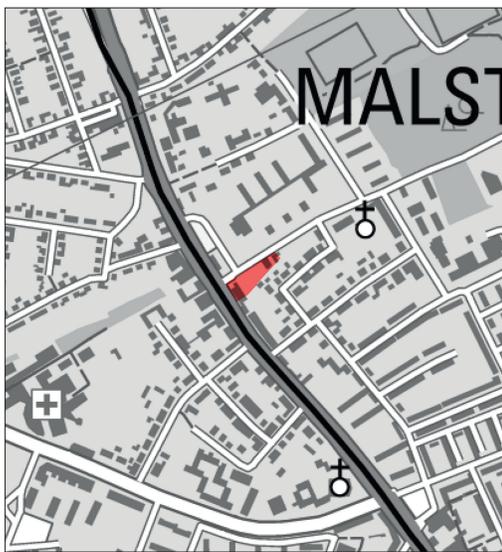
- Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)**
Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern.
• Schmutzwasser und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sind in den bestehenden Schmutzwasserkanal abzuleiten.
• Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist dem Regenwasserkanal zuzuführen.
• Aufgrund einer nicht ausreichend vorhandenen Kapazität im Abwasseretz muss die Ableitung vom Regenwasser von den zusätzlich und über die zurzeit hinausgehenden bestehenden versiegelten und abflusswirksamen Flächen der neuen Erschließungsanlage über eine Rückhaltung in den Regenwasserkanal erfolgen. Zur Berechnung des Rückhaltevolumens muss ein Wert von 50 l/m² abflusswirksame Flächen zugrunde gelegt werden. Im öffentliche Netz dürfen nur 5 l/s abgeleitet werden. Alternativ wäre über eine Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser nachzudenken.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 85 Abs. 4 LBO)**
• Stellplätze: Gem. § 47 LBO ist 1 Stellplatz je Wohneinheit nachzuweisen. Zusätzlich zu den PKW-Stellplätzen sind ausreichend Fahrradabstellanlagen, möglichst im Gebäude oder überdacht vorzuhalten. Die baurechtlichen Vorschriften für gewerbliche Nutzungen im Mischgebiet bleiben hiervon unberührt. Für die gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss sind mind. 15 Stellplätze nachzuweisen.
• Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln mehrerer Betriebe (Sammel-Hinweisschilder). Innerhalb des Plangebietes ist nur ein solches Hinweisschild zulässig. Die Höhe der Hinweisschilder oder -tafeln darf max. 2,5 m betragen. Zusätzlich ist ein Pylon / eine Stiele mit einer Höhe von 4,0 m, gemessen senkrecht zur angrenzenden Straße, und einer Breite von 1,5 m zulässig. Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen. Werbeanlagen am Gebäude sind nur in der Höhe bis maximal Brüstungsoberkante 1. OG zulässig.
• Dachform/ Dachneigung: Flachdächer/ flachgeneigte Dächer sind mit Dachneigungen von 0 bis 15° auszuführen.
• Sonstiges: Müllbehälter sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientierten Bereichen entweder in Schränken einzulassen oder sichtsicher geschützt aufzustellen.

HINWEISE

- Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 126.02.00 „Lenneweg / Im Knappenroth“ aus dem Jahr 1966.
Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BnatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzmtriebs- pflanzungen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodendenkmalen gem. § 12 SDSchG wird hingewiesen.
Im Plangebiet sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Im Geltungsbereich ist bei Bauarbeiten mit Bombenblindgängern zu rechnen. Das Gefährdungsband beginnt ab GOK 1945 bis in eine Tiefe von min. 6m, endet aber an gewachsenem Fels. Eine Detektion durch eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung wird empfohlen.
Das schalltechnische Gutachten „Geräuschimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie angrenzendes Gewerbe auf den im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplanten Neubaus eines Mehrfamilienwohnhauses mit Einzelhandel“ von der SGS-TÜV Saar GmbH (Stand: Oktober 2016) ist zu beachten.
Unmittelbar vor Beginn der zur Realisierung des Bebauungsplans erforderlichen Rodung sollte im Geltungsbereich eine Prüfung auf eine aktuelle Funktion als Fledermaus-Quartier (z.B. Baumhöhlen) und/oder Fortpflanzungsstätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG („akutes Brutgeschäft“) von besonders u.o. streng geschützten Vogelarten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u.o. 14 BnatSchG erfolgen.
Es ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bauführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
 - § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KStVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalsrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt I S. 790).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
 - Saarbrücker Baumschutzsatzung - BSchS, Satzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 23. April 2008.
 - DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgaben November 1989 und Juli 2016



Bearbeitet im Auftrag der Landeshauptstadt Saarbrücken

An der Erstellung des Bebauungsplanes waren beteiligt:

KERN PLAN

Verantwortliche Projektleiter B-Plan
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner, Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Ing. Sarah End, Geschäftsführerin

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 07.07.2016.

Die Oberbürgermeisterin i.A. Saarbrücken, den 06.03.2017

Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 07.03.2017

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom 22. Juli 2011 bis einschließlich 13.01.2017 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 30.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 07.03.2017

Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 07.03.2017

Dieser Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 (2) BauGB i.V.m. § 13a (2) Nr. 2 BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat und der Ort, an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist am 21.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 20.01.2017

Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 20.01.2017

LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 126.02.03
„Lebacher Straße/ Im Knappenroth“
im Stadtteil Malstatt

Verfahrensstand: Sitzung, 01.02.2017
Maßstab 1:500